

dere die durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. Januar 1824 Nr. 5 verhängte Ordnungsstrafe von 100 Thlr. gegen den subs. Verpflichteten sowie gegen den eigentlichen Thäter und Theilnehmer nur in dem einmaligen Betrage festgesetzt werden. Bezuglich der Befugniß der Steuerverwaltung, mit Verzicht auf die Einziehung der Geldstrafe von dem subs. Verhafteten, die an deren Stelle tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Angeklagten vollziehen zu lassen, behalten die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 Gültigkeit."

Diese Bestimmungen sind schon früher erwähnt und sei hier nur noch einmal kurz bemerkt, daß der § 19 leg. eit. der Steuerbehörde die ebenausgesprochene Befugniß einräumt.

Wie in den Zollstrafgesetzen die subs. Haftbarkeit nach und nach von der Haftung für Geldstrafe auch auf Gefälle und Prozeßkosten ausgedehnt wurde, so sah man auch auf den anderen Gebieten bald ein, daß die Bestimmungen über eine solche Haft dritter Personen zum Theil zwar noch nicht streng genug waren, um den Desfraudationen wirksam entgegenzutreten, zum Theil aber auch etwas zu unterschiedslos gehandhabt wurden und den Schuldigen wie den Unschuldigen mit gleicher Härte trafen.

So nahm man zuerst auf dem Gebiete der Branntweinsteuer eine Revision dieser Bestimmungen vor und „der Brennereibesitzer soll und muß sich um seinen Brennereibetrieb kümmern“ und ferner

„Der redliche Brenner soll geschützt, das unrechte Hilfspersonal dagegen verfolgt werden.“

Das waren die beiden Hauptmotive, nach welchen eine Änderung der bestehenden Bestimmungen im Jahre 1868 erfolgte, welche am 8. Juli dess. Jahres zum Gesetz erhoben wurde.

Durch dieses Gesetz nun, welches beiläufig bemerkt, auch in den übrigen Staaten des im Jahre 1867 errichteten Norddeutschen Bundes und zwar in dem zu diesem Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen, in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, in dem Herzogthum Lauenburg, in der freien Hansestadt Lübeck und deren Gebiet, Gültigkeit hat, erlitten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. September 1860 hinsichtlich der subs. Haftbarkeit auf dem Gebiete der Branntweinsteuer einestheils manche wesentliche Einschränkung, anderentheils aber auch manche Ausdehnung.

(Fortsetzung folgt.)

Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale bei der Waarenabfertigung (Fortsetzung.)

1. Baumwollene Zeugwaaren.

Es sind zu unterscheiden:

a) nach der Fabrikation:

dichte, undichte Gewebe — aufgeschnittener Sammet — Tüll, Gardinenstoffe, Strumpf-, Posamentir- und Knopfmacherwaaren, Spitzen, Stickereien, Schmirkeltuch, und

b) nach der äußern weiteren Bearbeitung:

rohe, gebleichte, auch appretierte, und gefärbte, auch bedruckte, jaspirete oder ombrirte.

Rohe dichte Gewebe sind mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete alle solche glatten, geköperten, gemusterten gewebten, geprägten oder gerauhten Gewebe, welche aus rohem Garn gewebt sind, also das unveränderte Ansehen des rohen Garns (siehe dieses) zeigen und dabei so wenig durchsichtig sind, daß der Zwischenraum zwischen je zwei Kett- oder Einstellfäden nicht mehr beträgt als die Dicke eines dieser Fäden, während gebleichte, appretierte, gefärbte, bedruckte etc. Gewebe ein mehr oder weniger von dem rohen Zustande abweichendes, weißes oder farbiges Ansehen zeigen und undichte Gewebe sich in der Regel schon dem unbewaffneten Auge deutlich als ein durchsichtiges Gitterwerk darstellen, in welchem der Zwischenraum zwischen je zwei Kett- oder Einstellfäden mehr beträgt, als die Dicke eines dieser Fäden.

Weisse baumwollene Zeuge werden niemals aus gebleichtem Garn gewebt und Garn wird daher nur insofern gebleicht,

als es zu Dichten, Strick-, Stick- oder Nähzwirn bestimmt oder zu weißen Streifen in bunten Stoffen dienen soll.

Das Bleichen wird nicht allein mit denjenigen Baumwollstoffen, welche weiß erscheinen sollen, vorgenommen, sondern auch als Vorbereitung zum Appretiren und Färben.

Die Baumwolltäxer ist mit einziger Ausnahme der gelben Nanking-Baumwolle von Natur weiß, allein es hängt ihr eine Art schwach gefärbten Firnis an, welcher nicht nur das eine Weiß verdeckt und etwas ins Röthliche, Gelbliche etc. schattirt, sondern auch die Verbindung mit den Farbstoffen beim Färben erschwert. Die Zersetzung oder Wegschaffung dieser Substanz ist demnach der Zweck des Bleichens.

Da jedoch die rohen Baumwollengewebe noch durch die Schlichte, mit welcher ihre Kettfäden zubereitet wurden, und mit sonstigem Schnitz vermengt sind, so geht dem Bleichen selbst einige Reinigung voraus, welche gewöhnlich das Entschlichten genannt wird. Zu diesem Ende werden die Gewebe in lauwarmem Wasser 36 bis 48 Stunden lang eingeweicht und dann, in Flüsswasser ausgewaschen, der (natürlichen) Rasen- oder (künstlichen) Chlorbleiche unterworfen. Den gebleichten werden die appretierten, jedoch nicht gefärbten, bedruckten, ombrirten oder jaspireten Zeuge zolltechnisch gleichgestellt. Unter appretierten baumwollenen Zeugen sind solche zu verstehen, welche einen gewissen Grad von Steifigkeit durch Imprägnirung mit gekochter Stärke erhalten haben, ferner die erforderliche Glätte mit mehr oder weniger Glanz durch Bearbeitung auf der Mange, dem Kalander oder der Glättmaschine. Bei einzelnen leichten Stoffen (Tüll, Mousselin etc.) liebt man es jedoch, daß der Faden rund bleibt und nicht glatt gedrückt wird. Solche Stoffe werden nur gestärkt, auf den Rahmen gespannt und nicht weiter bearbeitet.

Wie appretierte sind auch gebläute und cremirte baumwollene Stoffe stets vorher gebleicht.

Appretur nennt man in der Weberei auch die Zurichtung a) des Sengens oder Brennens.

Dasselbe wird namentlich mit Druck-Kattun, Kambril, Perkal, Jaconet, Mousselin, Organdis, Tüll, Manchester vorgenommen und hat den Zweck, die auf der Oberfläche hervorragenden Fäserchen wegzu'Brien, damit das flaumige, rauhe Ansehen der Stoffe verschwindet. Gewöhnlich wird das Sengen vor jeder anderen Appretur mit dem direkt vom Webstuhl kommenden ganz rohen Gewebe vorgenommen, zuweilen aber erst, nachdem das Gewebe in Wasser geweicht, gewaschen und getrocknet ist, oder nach der Weißbleiche.

Beim Sengen nach dem Reinwaschen oder nach der Weißbleiche hat man den Vortheil, daß diejenigen Härchen, welche in dem rohen Gewebe vermöge der Schlichte angeklebt sind und erst durch die Reinigungsarbeiten zum Vorschein kommen, entfernt werden.

Nach Umständen werden entweder beide Seiten der Zeuge oder es wird nur die rechte Seite gesengt.

Das Sengen geschieht entweder mittelst eines glühenden Metalls, über welches der Stoff ziemlich rasch weggezogen wird, einer auf gleiche Weise wirkenden, über die ganze Zeugbreite sich erstreckenden Flammen oder eines erhitzen Luftstroms.

Da lediglich gesengtes Garn wie rohes zu behandeln ist, so wird auch nur gesengtes Garn (nicht gebleichtes) baumwollenes Gewebe wie rohes zu behandeln sein.

b) Des Scheerens. Dasselbe wird häufig angewendet, um Kattune von dem auf der Oberfläche befindlichen haarartigen Flaume zu befreien. Es hat also denselben Zweck wie das Sengen, wird aber nur mit den schon gebleichten Stoffen vorgenommen. Die Härchen werden jedoch nicht gänzlich weggenommen, sondern nur verkürzt. Es geschieht mit der Scheermaschine.

c) Des Rauhens, welches bei den verschiedenen Arten des Barchents vorgenommen, bei der zolltechnischen Behandlung aber nicht als Appretur angesehen wird. Anmerkung. Getheerte, geölte, gefirnißte, mit Oelcompo-